

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 ChemnitzBetreiber sächsischer Verkehrslandeplätze,
Sonderlandeplätze, Segelfluggelände;
Sächsische Luftsportvereine

per Email

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jens Pirzkall**Durchwahl**
Telefon +49 351 825-3616
Telefax +49 351 825-3690jens.pirzkall@
lds.sachsen.de***Geschäftszeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
36-4055/97/44Dresden,
31. Juli 2023

Abgrenzung und Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, Sondernutzung auf Flugplätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass erachtet es die Luftfahrtbehörde für erforderlich, auf die Genehmigungspflicht von Luftfahrtveranstaltungen hinzuweisen und darauf, wann eine Veranstaltung eine Luftfahrtveranstaltung darstellt.

Ebenfalls aus gegebenem Anlass (Durchführung von nicht luftfahrtspezifische Veranstaltungen) ist es nach Auffassung der Luftfahrtbehörde notwendig, hinsichtlich der Anzeigepflicht der Sondernutzung auf Flugplätzen entsprechende Hinweise zu geben.

Abgrenzung und Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen

Für die Durchführung von Luftfahrtveranstaltungen gelten in Deutschland strenge Sicherheitsanforderungen und nach § 24 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Genehmigungspflicht. Die Landesdirektion Sachsen - Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt - ist die im Freistaat Sachsen dafür zuständige Behörde.

Dabei ist der Titel einer Veranstaltung unerheblich. Auch „Tage der offenen Tür“ und „Fly In's“ etc. können genehmigungspflichtige Luftfahrtveranstaltungen darstellen. Vielmehr kommt es auf die Ausgestaltung der Veranstaltung an. Neben einzelne „harten“ Indizien kann auch das Gesamtbild ausschlaggebend dafür sein, ob es sich um eine Luftfahrtveranstaltung handelt, welche letztlich der Genehmigung bedarf.

So besagt die Vorschrift im § 24 LuftVG u. a., dass öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schaufvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen) der Genehmigung bedürfen und die Genehmigung zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann. Ausnahmen bestehen für Veranstaltungen, an denen aus-

**MACH**
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen**Postanschrift:**
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz**Besucherschrift:**
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresdenwww.lds.sachsen.de**Bankverbindung:**
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen**IBAN**
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank**Verkehrsverbindung:**
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle StauffenbergalleeFür Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

schließlich bestimmte Flugmodelle und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen.

Mit Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen, z. B. in Presse und Rundfunk oder auf Plakaten und Flyern, wird eine Veranstaltung zur öffentlichen Veranstaltung mit einem üblicherweise sonst nicht auf dem Flugplatz anwesenden Personenkreis. Das Erheben von Eintrittsgeldern ist dabei unerheblich.

Schauvorstellungen von Luftfahrzeugen zur Darbietung oder Unterhaltung definieren sich nicht allein über Vorführflüge, sondern auch über einen willentlichen Flugbetrieb, der über den „üblichen“ Flugbetrieb des Flugplatzes hinausgeht (am Veranstaltungstag z. B. vermehrte Rundflüge, Fallschirmabsprünge, Modellflugvorführungen, Aufstieg Heißluftballon, Kunstflug) sowie auch über nur Rundflüge als eine Form der Unterhaltung.

Hinzu kommen vielfach Aufenthalt, Rahmenprogramme und Verköstigung auf dem Flugplatzgelände für einen sonst nicht auf dem Flugplatz anwesenden Personenkreis (Betreten für Unbefugte gewöhnlich verboten).

Ein weiteres Indiz für eine Luftfahrtveranstaltung besteht bei Regelungsbedarf nach § 29 LuftVG (Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt) und im Zusammenhang mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung des Flugplatzes, z. B. bei Fremdnutzung von Flugbetriebsflächen.

Einem Veranstalter sollte bewusst sein, dass die fehlende Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung nicht nur eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 58 LuftVG), sondern auch Beschwerden, Ansprüche oder bei einem Schadensfall einen fehlenden Versicherungsschutz zur Folge haben kann. Eine fehlende Abgrenzung von Verantwortlichkeiten kann zu einer Mithaftung führen.

Auch kann auf der Grundlage von § 29 LuftVG bei der Feststellung einer ungenehmigten Luftfahrtveranstaltung die Luftfahrtbehörde den Betrieb auf dem Flugplatz bis zur Herstellung des Ausgangszustandes untersagen.

Eine Luftfahrtveranstaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 8 Wochen zu beantragen. Ein entsprechender Antrag findet sich im Themenportal der Luftfahrtbehörde im Internet (www.lids.sachsen.de/luftverkehr). Nach Beantragung werden die eingereichten Unterlagen einer formellen und fachlichen Prüfung unterzogen. Die Luftfahrtbehörde stützt sich dabei auf die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 LuftVG (Luftfahrtveranstaltungen)“, veröffentlicht in NfL 1-1533-19. Sofern notwendig, fordert die Luftfahrtbehörde weitere Unterlagen und Stellungnahmen an. Wenn alle Bedingungen erfüllt werden, wird die Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung erteilt, andernfalls ergeht ein Ablehnungsbescheid.

Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit, ob eine Veranstaltung eine genehmigungspflichtige Luftfahrtveranstaltung darstellt oder nicht, rechtzeitig eine vorherige Anfrage bei der Luftfahrtbehörde zu stellen.

Auch wenn der Flugplatzbetreiber nicht selbst Veranstalter ist, so trägt er nach § 45 Abs. 1 i. V. m. § 53 bzw. § 58 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) weiterhin die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb des Flugplatzes entsprechend dessen luftverkehrsrechtlicher Genehmigung. Das schließt die genehmigungskonforme Nutzung der dem Luftverkehr gewidmeten Flächen ein. Eine abweichende Nutzung ist der Genehmigungsbehörde als betriebliche Änderung anzuzeigen (§ 41 i. V. m. § 53 bzw. § 58 LuftVZO). Nur eine Veranstaltungsgenehmigung der Luftfahrtbehörde oder luftverkehrsrechtliche Verfügung im Rahmen der Luftaufsicht nach § 29 LuftVG kann Abweichungen zulassen und notwendige Sicherheitsauflagen beinhalten.

Sondernutzung auf Flugplätzen

Mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung des Flugplatzes (§ 6 LuftVG) ist der Flugplatz innerhalb seiner Grenze dem Luftverkehr gewidmet. Eine davon abweichende Nutzung (Sondernutzung) ist nicht von der Genehmigung gedeckt und rechtzeitig anzuzeigen. Die Landesdirektion Sachsen - Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt - ist die im Freistaat dafür zuständige Behörde.

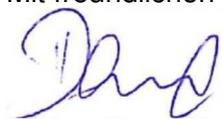
Der Flugplatzbetreiber trägt nach § 45 Abs. 1 i. V. m. § 53 bzw. § 58 LuftVZO die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb des Flugplatzes entsprechend dessen luftverkehrsrechtlicher Genehmigung. Das schließt die genehmigungskonforme Nutzung der dem Luftverkehr gewidmeten Flächen ein. Eine abweichende Nutzung ist der Genehmigungsbehörde als betriebliche Änderung anzuzeigen (§ 41 i. V. m. § 53 bzw. § 58 LuftVZO). Die Abgrenzung zwischen Land- und Luftseite ist dabei unerheblich, da sich die Genehmigung des Flugplatzes auf den gesamten Flugplatz erstreckt.

Die Luftfahrtbehörde prüft bei einer Sondernutzung, ob für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erforderlich sind (Luftaufsichtsverfügung nach § 29 LuftVG). Eine solche Luftaufsichtsverfügung stellt jedoch keine Veranstaltungsgenehmigung dar und ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit, ob eine anzeigepflichtige Sondernutzung vorliegt, rechtzeitig eine vorherige Anfrage bei der Luftfahrtbehörde zu stellen. Dem Flugplatzbetreiber sollte bewusst sein, dass die Sondernutzung auch Beschwerden, Ansprüche oder bei einem Schadensfall einen fehlenden Versicherungsschutz der Flugplatz-Haftpflichtversicherung zur Folge haben kann. Eine fehlende Abgrenzung von Verantwortlichkeiten kann zu einer Mithaftung führen.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen in der Sache anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Dewald
Referatsleiter Luftverkehr und Binnenschifffahrt